

Aufgrund des § 33 Abs. 3 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindeganitätsgesetzes, des Leichen-, des Bestattungs- und des Rettungswesens, LGBI. Nr. 33/1952, in der Fassung LGBI. Nr. 13/1968 sowie des § 28 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBI. Nr. 4, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 28.10.1977 folgende

## **FRIEDHOFSORDNUNG**

beschlossen:

### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **§ 1**

Die Friedhofsordnung mit Ausnahme des § 10, der nur für den neuen Friedhof gilt, findet für den alten und den neuen Friedhof Anwendung.

Der gesamte Friedhof (alt und neu) steht in Verwaltung der Gemeinde.

#### **§ 2**

1. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde.
2. Die Gemeinde hat einen Plan für den Friedhof mit sämtlichen Grabstätten anzulegen und ein Verzeichnis aller im Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten, Angabe des Grabplatzes sowie Gebührenabstattung und Anschrift des Verfügungsberechtigten zu führen.

#### **§ 3**

1. Für das Verfahren nach dieser Satzung ist, soweit es sich nicht um eine Gebührenangelegenheit handelt, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 anzuwenden.
2. In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde obliegt die Verwaltung des Friedhofes der Friedhofsbehörde 1. Instanz, das ist der Bürgermeister.

#### **§ 4**

- 1) Der Friedhof dient der Beisetzung von Leichen (Leichenteilen) von Personen, die
  - a) zum Zeitpunkt des Todes in der Gemeinde Münster ihren ordentlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hatten oder
  - b) im Gemeindegebiet aufgefunden wurden oder
  - c) gebürtige Münsterer sind oder
  - d) ein Anrecht auf Beisetzung nach § 13 in einer Grabstätte dieses Friedhofes hatten.
- 2) Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es einer Bewilligung der Gemeinde.

#### **§ 5**

Die Grabstätten sind eingeteilt:

- a) Einzelgräber
- b) Familiengräber und
- c) Urnengräber.

## **II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN**

### **§ 6**

Der Friedhof ist ganztägig geöffnet.

### **§ 7**

1. Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung bzw. der von ihr bestellten Aufsicht ist Folge zu leisten.
3. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

### **§ 8**

Innerhalb des Friedhofes ist insbesondere verboten:

- a) Das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen,
- b) das Rauchen,
- c) das Plakatieren und Verteilen von Druckschriften jeder Art,
- d) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten jeder Art,
- e) das Sammeln von Abfällen an anderen als den hierfür vorgesehenen Plätzen,
- f) die Verwendung von Konservenbüchsen und sonstigen unpassenden Gefäßen für die Aufstellung von Blumenschmuck.

### **§ 9**

1. Die Vornahme von gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung bzw. bei der von der Friedhofsverwaltung bestellten Friedhofsaufsicht erfolgen.
2. Die Gewerbetreibenden haben die bei ihrer Tätigkeit entstehenden Abfälle abzuführen.

## **III AUSGESTALTUNG UND ERHALTUNG VON GRABSTÄTTEN**

### **§ 10**

1. Die Gestaltung der Grabstätten im neuen Friedhofsteil hat wie folgt, zu erfolgen:  
Die 1. Reihe entlang des alten Friedhofes und entlang der Friedhofsmauer ist mit Kunst- oder Naturgrabsteinen auszustatten. Das Mittelfeld darf nur mit schmiedeeisernen Grabkreuzen versehen werden.
2. Die Anlage der Gräber erfolgt, ebenflächig.
3. Auf der gesamten neuen Friedhofsanlage ist das Anbringen von Betoneinfassungen und Betongrabmälern ausnahmslos untersagt.
4. Es dürfen Grabkreuze eine Höhe von 1.70 m und gehauene Steine eine  
Höchsthöhe von 1.20 m aufweisen
5. Der Wortlaut der anzubringenden Grabinschriften darf lediglich Name, Beruf, Geburtsdatum und Sterbedatum ev. mit Foto enthalten.
6. Für die Grabeinfriedungen gelten folgende Ausmaße:  
Einzelgräber:      Länge = 1.30 m,      Breite = 0.80 m  
Familiengräber:    Länge = 1,30 m,      Breite = 1.60 m

Die Einfriedungen dürfen im neuen Friedhof nur in Natursteinplatten, die die Gemeinde zur Verfügung stellt, ausgeführt werden,

7. Der übrige Teil des Friedhofes ist grün gestaltet, also mit einem Rasen versehen. Auf den Gehwegen werden Natursteinplatten als Trittplatten verlegt.
8. Den Grabbenützern ist es gestattet, im Rahmen ihrer Grabeinfriedung Blumen und Bepflanzungen anzubringen. Bäume dürfen jedoch nicht gepflanzt werden. Sträucher hingegen nur bis zu einer Höhe von höchstens 50 cm.
9. Weihwasserkessel dürfen nur so aufgestellt werden, dass sie der Rasenbehandlung nicht hinderlich sind.

## **§ 11**

1. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen in den Besitz des Eigentümers des Friedhofes über.
2. Verwelkte Blumen und Kränze sind jeweils von den Grübern zu entfernen und in die hierfür vorgesehene Ablagerungsstelle zu bringen.

## **§ 12**

1. Alle Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen.
2. Die Grabmäler müssen dauerhaft erstellt sein.

## **IV. BENÜTZUNGSRECHTE DER GRABSTÄTTEN**

### **§ 13**

- 1) Das Benützensrecht an Grabstätten kann durch Zahlung der hierfür vorgesehenen Gebühren erworben werden.
- 2) Das Benützensrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:
  - a) in der Grabstätte die zulässige Zahl von Leichen beisetzen zu lassen,
  - b) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken,
  - c) ein Grabmal nach den einschlägigen Bestimmungen aufzustellen.
- 3) Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt durch Bescheid.

### **§ 14**

1. Die Benützensfrist für ein Grab beträgt 10 Jahre.
2. Diese Benützensfrist an den Grabstätten kann, solange genügend freie Grabplätze vorhanden sind, gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühren für die Dauer von weiteren 10 Jahren verlängert werden.
3. Zur Verlängerung bedarf es eines Antrages des Nutzungsberechtigten.

### **§ 15**

1. Das Benützensrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
2. Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Benützensrecht auf die Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich, einen Nutzungsberechtigten zu nennen.  
Kommt ein solches Einverständnis nicht zustande, so gebührt der Vorrang den höheren Alter.

## **§ 16**

- 1) Das Benützungsrecht einer Grabstätte erlischt:
  - a) durch Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde,
  - b) wenn vom Nutzungsberechtigten innerhalb des 10. Benützungsjahres kein Verlängerungsantrag gestellt wird.
- 2) Wird ein Verlängerungsantrag nicht eingebracht, so ist das Grabmal und die Grabstätte innerhalb von 2 Monaten (nach erfolgter Verständigung durch die Gemeinde) zu räumen.
- 3) Erfolgt weder ein Antrag um Verlängerung noch die Räumung der Grabstätte, so geht nach einem Zeitraum von einem Jahr das Grabmal und die Grabstätte in das Eigentum der Gemeinde über, welche diese sodann entfernen kann.
- 4) Der Ablauf der Benützungsfrist ist mindestens ein Jahr vorher durch schriftliche Mitteilung an den Benützungsberechtigten sowie durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel des Friedhofes bekannt zu machen.

## **V.**

### **SANITÄTSPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN UND BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN**

## **§ 17**

Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau und in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes vorgenommen werden, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder auf Grund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.

## **§ 18**

Die Ruhefrist eines belegten Grabes bis zur Wiederbelegung von Grabstätten beträgt 10 Jahre. Dies gilt auch für die Asche Verstorbener in Urnen. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der frühere beigesetzte Sarg in eine Tiefe von mind. 2.20 m eingestellt worden ist. Ansonsten ist der zuerst beigesetzte Sarg tiefer zu legen.

## **§ 19**

- 1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mind. 1.80 m, bei Tieflegung 2.20 m zu betragen.
- 2) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Die Beisetzung kann in sämtlichen Grabstätten in eine Tiefe von mind. 0.50 m erfolgen.

## **§ 20**

Eine Ausgrabung einer Leiche zur Umbettung innerhalb desselben Friedhofes oder zur Überführung in einen anderen Friedhof bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Bezirkshauptmannschaft. Ebenso ist jede beabsichtigte Exhumierung zur Tieferlegung einer Leiche vorher der Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen und von dieser zu bewilligen.

## **VI**

### **STRAFBESTIMMUNGEN**

## **§ 21**

- 1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 28 Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, mit Geldstrafen bis S 5.000.-- oder mit Arrest bis zu drei Wochen geahndet.
- 2) Im Übrigen gelten Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen. gemäß. § 50 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesanitätsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesens, LGBl. Nr. 33/1952 in der jeweils geltenden Fassung und werden nach den dort festgelegten Strafsätzen geahndet.

## **VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 22**

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

### **§ 23**

Diese Friedhofsordnung tritt am 1. Jänner 1978 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die am 27.10.1976 beschlossene Friedhofsordnung außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

PRAXMARER